

Mandanten-Information: Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe – Jetzt noch bis zum 31.08.2021 Hilfen sichern!

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nach der Überbrückungshilfe I (für die Fördermonate Juni bis August 2020), der Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020) und der sogenannten November- und Dezemberhilfe kann bereits seit Februar auch die Überbrückungshilfe III beantragt werden. Seit der Veröffentlichung der Antragsbedingungen wurden die Konditionen schon mehrfach überarbeitet und zuletzt wesentlich verbessert. Die neuen Fördermittel

decken den **Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 ab** und überschneiden sich somit mit der Überbrückungshilfe II und ggf. November-/ bzw. Dezemberhilfe. Zudem enthalten sie für Soloselbständige eine **zusätzliche Unterstützung: die Neustarthilfe**.

Nach einem Update der Förderbedingungen im April 2021 wurde der Kreis der Antragsberechtigten nochmals erweitert und die Hilfen finanziell aufgestockt.

Wichtig: Sollten Sie bereits einen Antrag zu den alten Konditionen gestellt haben, können die neuen höheren Förderungen wahlweise **im Rahmen der Schlussabrechnung oder durch einen Änderungsantrag nachträglich** in Anspruch genommen werden. Gerne stellen wir auch den Änderungsantrag für Sie, damit sie zeitnah in den Genuss der Finanzhilfen gelangen.

Hinweis: Sowohl bei der Überbrückungshilfe III als auch bei der Neustarthilfe handelt es sich um nicht-zurückzahlbare Zuschüsse. Wichtig ist jedoch, dass sie in der richtigen Höhe berechnet werden.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Überbrückungshilfe III auf Basis der aktuell gültigen Vergabekriterien. Auf die ersten beiden Phasen der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis Dezember 2020) sowie die länderspezifischen Corona-Hilfen

Inhaltsverzeichnis

1	Wer kann Überbrückungshilfe III beantragen?.....	2
2	Welche Kosten sind förderfähig?	2
3	Wie hoch ist die Förderung?	4
4	Diese Ausnahmen gibt es	5
5	Wie funktioniert die Antragstellung?.....	6
6	Muss die Überbrückungshilfe III versteuert werden?	6
7	Neustarthilfe	7
8	Härtefälle	8
9	Das sollten Sie jetzt tun	8

gehen wir hier nicht mehr gesondert ein. Sprechen Sie uns hierzu bei Bedarf gerne an.

Bitte beachten Sie: Anträge für die Überbrückungshilfe III können nach derzeitigem Stand noch bis zum 31.08.2021 gestellt werden.

1 Wer kann Überbrückungshilfe III beantragen?

Begünstigt sind grundsätzlich - anders als bei den Überbrückungshilfen I und II - **alle Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. €**, die in mindestens **einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** gegenüber dem Referenzmonat des Jahres 2019 erlitten haben. Sie können dann (gegebenenfalls jeweils) für den betreffenden Monat Überbrückungshilfe beantragen.

Hinweis: Von der Umsatzgrenze von 750 Mio. € befreit sind Unternehmen der folgenden Branchen:

- Einzelhandel
- Veranstaltung und Kultur
- Hotellerie
- Gastronomie
- Pyrotechnik
- Großhandel
- Reisebranche

Die Unternehmen dieser Branchen sind also inzwischen auch dann antragsberechtigt, wenn ihr Jahresumsatz 2020 über 750 Mio. € lag.

Im Haupterwerb tätige **Soloselbständige und Freiberufler** sind **ausdrücklich antragsberechtigt**. Voraussetzung ist, dass diese über einen **Sitz oder eine Betriebsstätte im Inland** verfügen müssen und **bereits vor dem 01.11.2020 am Markt tätig** waren. **Haupterwerb** bedeutet bei **Soloselbständigen**, dass diese ihr **Einkommen im Jahr 2019** (für den Fall, dass das Unternehmen bereits 2019 bestand) **oder im Januar oder Februar 2020 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit** erzielt haben.

Explizit genannt sind auch **gemeinnützige Institutionen, Unternehmen in kirchlicher Trägerschaft, die Kultur- bzw. Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche**. Damit werden die Hilfen so angepasst, dass sie besser bei den besonders betroffenen Unternehmen ankommen. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das **Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten** befunden haben.

Förderberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die zum Stichtag 29.02.2020 oder am 31.12.2020 einen

Beschäftigten hatten, wobei die Stundenanzahl hierbei unerheblich ist. Soloselbständige und Freiberufler gelten in diesem Sinne als Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird. Bei GbR und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein. Hierfür ist es bei Neugründungen seit dem 01.01.2019 ausreichend, wenn der Gesellschaftergeschäftsführer seine Arbeitskraft vollständig der Gesellschaft zur Verfügung stellt.

Hinweis: Um eine Doppelförderung auszuschließen, darf ein Unternehmen für die Fördermonate November und Dezember 2020 keine Überbrückungshilfe III beantragen, wenn bereits November- oder Dezemberhilfe gewährt wurde. Ob eine Rücknahme der Anträge auf November- und Dezemberhilfe den Zugang zur Überbrückungshilfe III ermöglicht, wird derzeit noch geprüft. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

2 Welche Kosten sind förderfähig?

2.1 Fixkosten

Bei der Überbrückungshilfe III handelt es sich (wie in den ersten beiden Phasen) um einen **Fixkostenzuschuss** für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe III auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten (ohne abzugsfähige Vorsteuer). Diese werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert.

Welche Kosten im Einzelnen förderfähig sind, können Sie dem Punkt 2.2 entnehmen. Diese wurden im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe III noch einmal erweitert.

Grundsätzlich **nicht begünstigt** sind **private Lebenshaltungskosten und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn**. Diese sind gegebenenfalls im Rahmen länderspezifischer Förderprogramme, wie zum Beispiel dem Unternehmerlohn des Landes Baden-Württemberg, begünstigt. Bitte sprechen Sie uns an, wir erläutern Ihnen die Details!

Hinweis: Als Antragsteller können Sie wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung die Überbrückungshilfe III beantragt wird:

Bei einer Förderung auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe muss es sich bei den Fixkosten um ungedeckte Fixkosten (d.h. Verluste) handeln.

Wenn die Höhe der beantragten Förderung den Betrag von insgesamt 1,8 Mio. € nicht überschreitet, können Sie die Überbrückungshilfe III auf Basis der Kleinbeihilfen-Regelung beantragen. In diesem Fall müssen keine Verluste nachgewiesen werden.

2.2 Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält folgende abschließende **Liste von Kosten, die förderfähig sind:**

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Auch Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind ansetzbar, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden.
2. Weitere Mietkosten (z.B. für Maschinen)
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrags
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, inklusive der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben
11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen.
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (Januar bis Juni 2021), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 10 dieser Tabelle berücksichtigt.
13. Kosten für Auszubildende
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 € zur Umsetzung von Hygienekonzepten; Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 € (z.B. Aufbau/Erweiterung von Onlineshops).
15. Marketing- und Werbekosten in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019
16. Hygienemaßnahmen

Zusätzlich werden unter weiteren Voraussetzungen weitere zusätzliche fiktive Fixkosten gefördert:

- Eigenkapitalzuschuss
- Anschubhilfe (nur für Unternehmen der Reise-, Kultur- oder Veranstaltungswirtschaft)

2.3 Neu: Eigenkapitalzuschuss

Für alle antragsberechtigten Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im

Haupterwerb mit einem monatlichen **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden zusätzlich noch folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III gewährt:

- **25 %** auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von **mindestens 50 % in drei Monaten**,
- **35 %** auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang **von mindestens 50 % in vier Monaten**,
- **40 %** auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang **von mindestens 50 % in fünf oder mehr Monaten**.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden dabei nur Monate berücksichtigt, für die die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, zählt der jeweilige Monat November und/oder Dezember pauschal als Monat mit einem Umsatzrückgang von 50 %. Der Eigenkapitalzuschuss beträgt somit bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten der Nr. 1 bis 11 (siehe Liste) erstattet bekommt. Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger das Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten hat. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 %. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erhöht sich der Zuschlag auf 35 %; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 % pro Monat. Kosten für branchenspezifische Sonderregelungen (Warenwertabschreibungen, Provisionen Reisebranche) und Hygienemaßnahmen fallen nicht unter den Eigenkapitalzuschuss.

Sollte den betrieblichen Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 ein **Vertrag** zugrunde liegen, muss dieser **vor dem 01.01.2021 geschlossen** worden sein. Davon ausgenommen sind Fixkosten, die nach dem 01.01.2021 entstehen und betriebsnotwendig sind. Zudem müssen die Fixkosten im jeweiligen Fördermonat fällig sein. Auch gestundete Fixkosten, die im Förderzeitraum fällig werden, können berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten von 1.000 € für ihre Geschäftsräume. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2020 wurden Corona-bedingt gestundet und sind nun im Februar 2021 fällig.

Lösung:

Die Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2020 sind im Monat Februar 2021 als Fixkosten zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten von 1.000 € für ihre Geschäftsräume. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate Januar bis Juni 2021 wurden Corona-bedingt gestundet und sind nun im August 2021 fällig.

Lösung:

Die Mieten für die Monate Januar bis Juni 2021 sind in den Monaten Januar bis Juni 2021 als Fixkosten zu berücksichtigen.

April:	3.200 €
Mai:	8.700 €
Juni:	15.000 €

Lösung:

Der Umsatzeinbruch im Januar 2021 beträgt mehr als 70 % verglichen mit Januar 2019; 100 % der im Januar 2021 anfallenden Fixkosten werden daher erstattet.

In den Monaten Februar bis April 2021 beträgt der Umsatzeinbruch mehr als 50 %, aber weniger als 70 % gegenüber den entsprechenden Zeiträumen 2019. Daher werden 60 % der in den Monaten Februar bis April anfallenden Fixkosten erstattet.

Im Mai 2021 ist der Umsatz gegenüber Mai 2019 um 42 % eingebrochen; es werden daher 40 % der begünstigten Fixkosten im Mai 2021 gezahlt.

Im Juni 2021 ist der Umsatz verglichen mit Juni 2019 um weniger als 30 % zurückgegangen; ein Zuschuss wird daher nicht gezahlt.

3 Wie hoch ist die Förderung?

Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum wird ein gestaffelter Erstattungssatz gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

3.1 Erstattungssatz

Dazu ist für die Monate November 2020 bis Juni 2021 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Monat des Jahres 2019 zu berechnen. Die Staffelung gestaltet sich folgendermaßen:

- Umsatzeinbruch > 70 %
→ Erstattung von 100 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
→ Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %
→ Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 % → keine Erstattung

Hierbei ist für jeden Monat separat der jeweilige Fördersatz zu ermitteln.

Beispiel:

Im Jahr 2019 hat der Unternehmer Herr Müller folgende Umsätze erwirtschaftet:

Januar:	20.000 €
Februar:	24.000 €
März:	16.000 €
April:	8.000 €
Mai:	15.000 €
Juni:	18.000 €

2021 betragen die Umsätze:

Januar:	3.100 €
Februar:	8.000 €
März:	6.300 €

Kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 als Vergleichsmaßstab wählen. Die Frage, wer als „kleines Unternehmen“ gilt, richtet sich nach dem Jahresumsatz und der Mitarbeiterzahl. Beispielsweise zählen Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. € erzielen, als Kleinunternehmen.

Antragsteller haben bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen (z.B. Umbau, Umzug, Elternzeit, krankheitsbedingte Schließung) die Möglichkeit, alternativ den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals im Jahr 2019 (bspw. Q1: Januar bis März 2019 oder Q3: Juli bis September 2019) oder den Durchschnitt aller Monate 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von 3.1 erzielt wurde, als Vergleichsumsatz heranzuziehen.

3.2 Höchstbetrag

Jedes Unternehmen kann einen Fixkostenzuschuss von bis zu 1,5 Mio. € pro Monat erhalten sowie Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 €. Die ersten Abschlagszahlungen sind bereits im Februar vom Bund ausgezahlt worden, die reguläre Auszahlung erfolgt seit März 2021.

Hinweis: Für besonders von der Krise betroffene Branchen wie die Reisebranche, die Kultur- und Veranstaltungsbranche, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche sowie für Soloselbständige gibt es weitere branchenspezifische Möglichkeiten im Rahmen der Überbrückungshilfe III, zum Beispiel eine zusätzliche Anschubhilfe in Höhe von 30 % der Lohnsum-

me aus dem Vergleichsmonat 2019. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Hinweis: Die Sonderregelung gilt nicht für sonstige Aufwände (z.B. Einkaufs- und Verkaufsaufwand).

4 Diese Ausnahmen gibt es

4.1 Was gilt für verbundene Unternehmen?

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person und bedienen diese Unternehmen denselben Markt, liegen verbundene Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe vor. Dies hat zur Folge, dass die **verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt** werden. Dasselbe gilt für Unternehmensgruppen mit mehrheitlichen Tochtergesellschaften, ohne dass es hier eines benachbarten Marktes bedarf.

Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur ein Antrag auf Überbrückungshilfe III zu stellen. Die Umsatzrückgänge sowie die Erstattungssätze werden **einheitlich für den gesamten Unternehmensverbund** ermittelt. Zudem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der **Höchstbetrag von 3 Mio. € pro Monat**. Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind nicht förderfähig.

Beispiel:

Die Meier Besitz GmbH & Co. KG vermietet an die Meier Hotel Betriebs GmbH eine Lagerhalle. Die Hotel Betriebs GmbH zahlt dafür eine Miete an die Besitz GmbH & Co. KG.

Lösung:

Die Mietzahlungen zählen per se nicht zu den förderfähigen Fixkosten, da Frau Meier sowohl die Besitz- als auch die Betriebsgesellschaft beherrscht.

4.2 Was gilt für den Einzelhandel?

Der Lockdown (mittels Bund-Länder-Beschluss am 03.03.2021 bis zum 28.03.2021 verlängert, aber mit einer Öffnungsstrategie in fünf Stufen) gefährdet auch zunehmend die Existenz von Einzelhändlern. Diese sollen nun nicht mehr auf den Kosten für Saisonware sitzen bleiben, weshalb für verderbliche Ware und für Saisonware, darunter Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung der Wintersaison 2020/2021, folgende Sonderregelung gilt: **Abschreibungen auf das Umlaufvermögen können unter bestimmten Voraussetzungen zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden.** Die Warenwertabschreibung berechnet sich dabei aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware.

Dieselbe Möglichkeit haben auch Hersteller, Großhändler von verderblichen Waren oder Saisonartikeln sowie Unternehmen, die verderbliche Waren verbrauchen (z.B. Gastronomiebetriebe, Kosmetikstudios und Frisöre).

Um Missbrauch vorzubeugen, besteht bei den Unternehmen eine Dokumentations- und Nachweispflicht über den jeweiligen Verbleib beziehungsweise die Wertentwicklung der Waren. **Die Wertminderung ist plausibel zu belegen und durch den prüfenden Dritten zu bestätigen.** Weiterhin gilt die Regelung nur für solche Einzelhändler, die 2019 im Vergleichsmonat der Warenwertabschreibung mindestens 70 % des Umsatzes im stationären Handel erzielten.

Hinweis: Für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden, gelten Sonderregelungen. Sprechen Sie uns bei Bedarf hierzu gerne an.

4.3 Pyrotechnikindustrie

Für die Pyrotechnikindustrie gilt im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine Sonderregelung. Unternehmen können hier eine Förderung der förderfähigen Fixkosten auch rückwirkend für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Wir erläutern Ihnen die Details!

4.4 Veranstaltungs- und Kulturbranche

Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können **Ausfallkosten für im Zeitraum März bis Dezember 2020** Corona-bedingt ausgefallene Veranstaltungen geltend machen. Förderfähig sind dabei **interne und externe Ausfallkosten**.

Auch für die Reisebranche sind **externe Ausfall- und Vorbereitungskosten** sowie eine **Personalkostenpauschale** für Reisen, die **im Zeitraum März bis Dezember 2020** hätten stattfinden sollen, förderfähig. Förderfähig sind zudem **Provisionen**, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben für Reisen, die seit dem 18.03.2020 storniert wurden und im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 angetreten worden wären. Unternehmen der **Pyrotechnikindustrie** können **Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021** für den jeweiligen Monat ansetzen.

Hinweis: Die branchenspezifischen Kosten von Pyrotechnikunternehmen und Ausfallkosten der Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft werden unabhängig vom tatsächlichen Umsatzrückgang pauschal mit 90 % gefördert. Weitere Details zu den förderfähigen Kosten in der Reise- sowie Pyrotechnik-, Kultur- und

Veranstaltungsbranche können Sie unter den Punkten 2.5, 2.6 und 2.9 sowie im Anhang 3 der FAQ des BMWi/BMF zur Überbrückungshilfe III finden: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

5 Wie funktioniert die Antragstellung?

Die **Beantragung der Überbrückungshilfe III** ist **nur durch einen sogenannten prüfenden Dritten**, das heißt durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, möglich.

Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den Umsatzeinbrüchen in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 sowie zu den förderfähigen Fixkosten im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 zu machen. Sollten die Werte bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind sachgerechte Schätzungen vorzunehmen.

Für die Antragstellung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen:

1. Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe III aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden.
2. Zeitlich nachgelagert erfolgt eine Schlussabrechnung, in der die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden müssen.

Bei der Antragstellung kann zudem ausgewählt werden, nach welcher **beihilferechtlichen Regelung** die Überbrückungshilfe III beantragt werden soll:

1. Fixkostenhilfe: Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 % bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten möglich, jedoch auf 10 Mio. € maximal gedeckelt.
2. Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De-minimis-Verordnung: Bei Zuschüssen bis zu 2 Mio. € kann die Antragstellung auf Basis dieser Regelung erfolgen, sofern das Beihilfevolumen nicht bereits durch andere Hilfsprogramme (z.B. Soforthilfen, Überbrückungshilfen I und II, November-/Dezemberhilfe, KfW-Schnellkredit u.a.) in Anspruch genommen wurde. Ein Nachweis von Verlusten entfällt dabei.

5.1 Fristen

Die Beantragung der Überbrückungshilfen für alle Phasen erfolgt in jeweils unabhängigen Verfahren. Voraussetzung für die Beantragung der Überbrückungshilfe III ist

also nicht, dass bereits Überbrückungshilfe I und/oder Überbrückungshilfe II beantragt bzw. ausgezahlt wurde. Wir können die **Überbrückungshilfe III** demnach komplett **unabhängig von den Überbrückungshilfen I und II** für Sie beantragen. **Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe III** sind nach derzeitigem Stand noch **bis zum 31.08.2021** möglich.

5.2 Schlussabrechnung

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden. Diese Schlussabrechnung muss zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine überhöhte Überbrückungshilfe ausgezahlt wurde, muss eine Rückzahlung erfolgen. Sollte sich hingegen ergeben, dass die ausgezahlte Überbrückungshilfe zu gering ist, sind nachträgliche Erstattungen möglich.

Beispiel:

Frau Schmidt hat bei der Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vergleichsmonat 2019 im gesamten Zeitraum Januar bis Juni 2021 insgesamt 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten wurden mit monatlich 3.000 € angegeben. Frau Schmidt wurde zunächst eine Überbrückungshilfe von 18.000 € für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 ausgezahlt. Nach Abschluss des Monats Juni 2021 stellt sich heraus, dass der Umsatz in diesem Monat im Vergleich zum Juni 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung:

Frau Schmidt hat grundsätzlich zu Recht Überbrückungshilfe III erhalten. Allerdings muss sie 1.200 € zurückzahlen: Denn für Juni 2021 hätte sie nur eine Überbrückungshilfe von 1.800 € (= 3.000 € x 60 %) erhalten dürfen. Tatsächlich wurden ihr jedoch 3.000 € (= 3.000 € x 100 %) ausgezahlt.

6 Muss die Überbrückungshilfe III versteuert werden?

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Überbrückungshilfe III der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegt**. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, erhöht die Überbrückungshilfe auch das für die Gewerbesteuer maßgebliche Jahresergebnis. Bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen für 2021 wird die Überbrückungshilfe jedoch nicht berücksichtigt. Es fällt **keine**

Umsatzsteuer an, da der Überbrückungshilfe III **kein Leistungsaustausch** zugrunde liegt. Damit ist die Überbrückungshilfe **nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes**.

7 Neustarthilfe

Soloselbständige und bestimmte kleine Kapitalgesellschaften haben im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten gegebenenfalls nur geringe betriebliche Fixkosten und profitieren daher nur sehr eingeschränkt von den Überbrückungshilfen I bis III. Um diese Personengruppe auch zu fördern, wird die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale - die Neustarthilfe - ergänzt.

Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine weiteren Kosten geltend gemacht werden. Somit schließt die Neustarthilfe die Beantragung der klassischen Überbrückungshilfe III aus. Ein späterer Wechsel zwischen den Programmen soll erst im Rahmen der Schlussabrechnungen möglich sein.

7.1 Wer ist antragsberechtigt?

Die Neustarthilfe kann von Soloselbständigen und kleinen Kapitalgesellschaften beantragt werden,

- die ihr **Einkommen im Jahr 2019** (für den Fall, dass das Unternehmen bereits 2019 bestand) **zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit** erzielt haben,
- weniger als eine/n Vollzeitangestellte/n beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt steuerlich erfasst sind,
- keine Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend gemacht und
- ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 01.05.2020 aufgenommen haben.

In einem ersten Schritt waren ausschließlich natürliche Personen begünstigt. Inzwischen sind auch Betroffene antragsberechtigt, die ihre Umsätze über eine Personen- oder Kapitalgesellschaft (beispielsweise eine UG haftungsbeschränkt) erwirtschaften. Es ist jedoch nur ein einziger Antrag möglich.

Neben Soloselbständigen können **auch kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten Neustarthilfe beantragen**. Auf diese Weise sollen zum Beispiel freie Schauspieler, Musiker, freie Artisten unterstützt werden, die von den bisherigen Maßnahmen nicht erfasst waren. Eine **Liste der berücksichtigungsfähigen Berufe** finden Sie unter den FAQ zur Neustarthilfe: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

7.2 Höhe der Neustarthilfe

Zwar handelt es sich nach dem Sinn und Zweck der Förderung um einen Betriebskostenzuschuss, tatsächlich orientiert sich die Neustarthilfe aber - anders als die Überbrückungshilfe III - nicht an den tatsächlichen Kosten, welche Soloselbständige oftmals gerade nicht haben, sondern am Referenzumsatz.

Die Neustarthilfe wird nur dann in voller Höhe gewährt (volle Betriebskostenpauschale), wenn der Umsatz des Soloselbständigen während des Zeitraums Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz aus 2019 um 60 % oder mehr gesunken ist. Der Referenzumsatz 2019 wird ermittelt, indem der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 berechnet und dann mit dem Faktor sechs multipliziert wird.

Beispiel:

Eine soloselbständige Pianistin hatte im Jahr 2019 insgesamt einen Jahresumsatz von 24.000 € erwirtschaftet. Der sechsmonatige Referenzumsatz berechnet sich wie folgt:

$$24.000 \text{ €} / 12 \times 6 = 12.000 \text{ €}$$

Die **Betriebskostenpauschale** beträgt **einmalig 50 %** des sechsmonatigen Referenzumsatzes. Eine Anrechnung auf die Grundsicherung erfolgt wegen der Zweckbindung nicht.

Hinweis: Bei der Berechnung der Kinderzulage wird die Neustarthilfe ebenfalls nicht herangezogen.

Die **Neustarthilfe ist auf 7.500 € gedeckelt**. Bei einem Umsatz von 10.000 € im Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2019 beträgt die Neustarthilfe folglich 5.000 €.

7.3 Auszahlung (und Rückzahlung)

Damit die Neustarthilfe ihren Zweck erfüllt und zügig bei den Antragstellern ankommt, soll sie **2021 als Vorschuss** gezahlt werden, obwohl die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit des Förderzeitraums (Januar 2021 bis Juni 2021) noch nicht feststehen. Für den Fall, dass der Umsatz bis Juni 2021 entgegen den Erwartungen über 40 % des Referenzumsatzes liegt, müssen die Vorschusszahlungen anteilig zurückgezahlt werden.

7.4 Endabrechnung

Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Zuschussempfänger aufgrund des vorläufigen Charakters der Betriebskostenpauschale eine Endabrechnung vornehmen.

Dabei liegt die Besonderheit darin, dass etwaige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit hinzuzurechnen sind.

Anfallende **Rückzahlungen sind der jeweiligen Bewilligungsstelle bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen** und zu überweisen. Zwar obliegt diese Endabrechnung der eigenen Verantwortung des Begünstigten, aber es sollen zur Bekämpfung von Subventionsbetrug **stichprobenhafte Nachprüfungen** stattfinden.

7.5 Antragstellung

Zur Entbürokratisierung und zur Vermeidung weiterer Kosten sind Soloselbständige auch ohne Einschaltung eines prüfenden Dritten direkt antragsberechtigt. Dafür müssen sie das ELSTER-Zertifikat nutzen. Sollten Sie noch kein ELSTER-Zertifikat besitzen, können Sie sich dieses unter <https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl/hinweis2> erstellen. Die Antragstellung ist nach jetzigem Stand bis zum 31.08.2021 möglich. Eine Antragstellung von Kapitalgesellschaften ist nur über einen prüfenden Dritten möglich.

7.6 Steuerpflicht

Als Teil der Überbrückungshilfe III unterliegt die Neustarthilfe der Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht. Mangels Gegenleistung an den Staat unterliegt sie jedoch nicht der Umsatzsteuer.

8 Härtefälle

Wenn sie trotz der umfangreichen Erweiterung der Überbrückungshilfe III **nicht zum Kreis der Antragsberechtigten** gehören, besteht in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit, einen **individuellen Härtefallantrag** zu stellen. Sollten Sie davon ausgehen, hierfür infrage zu kommen, sprechen Sie uns gerne an.

9 Das sollten Sie jetzt tun

Sollten Sie als Einzelunternehmen **Neustarthilfe** beantragen wollen, können Sie dies ohne unser Zutun machen

(siehe Punkt 7.5). Wir bitten Sie jedoch, uns kurz über Ihr Vorhaben in Kenntnis zu setzen, um das beste Vorgehen für Sie abzustimmen. Beachten Sie bitte auch die Antragsvoraussetzungen und Rechenbeispiele unter Punkt 7.

Zur Beschleunigung des Antragsverfahrens für die **Überbrückungshilfe III** können Sie uns unterstützen, indem Sie **aktiv an der Umsatz- und Fixkostenermittlung mitwirken**. Damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- Reichen Sie Ihre Buchhaltungsunterlagen für die jeweiligen Monate möglichst frühzeitig bei uns ein. Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Belege dabei sind und keine Belege fehlen.
- Schätzen Sie möglichst frühzeitig ab, ob die Möglichkeit besteht, dass Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III erfüllen, und halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit uns.

Hinweis: Die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III wurden gegenüber Phase I und auch Phase II erheblich gelockert. Es ist daher sehr gut möglich, dass Sie die Voraussetzungen für die Phase III erfüllen, obwohl Sie den Voraussetzungen für Phase I und II noch nicht entsprochen haben. Melden Sie sich gern bei uns, damit wir das entsprechende für Sie prüfen können!

- Sollten Sie für eine Antragstellung infrage kommen, schätzen Sie anhand der aktuellen individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebs die Umsätze für die Monate November 2020 bis Juni 2021 ab.
- Stellen Sie Ihre voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten für die Monate November 2020 bis Juni 2021 zusammen. **Nutzen Sie dazu gerne die tabellarische Aufstellung der Umsatzerlöse und Fixkosten im Anhang auf der Folgeseite.**

Mit freundlichen Grüßen

Anhang: Tabellarische Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten								
Kostenart	11/2020 in €	12/2020 in €	01/2021 in €	02/2021 in €	03/2021 in €	04/2021 in €	05/2021 in €	06/2021 in €
Umsatzerlöse								
Mieten und Pachten für Gebäude, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen								
Weitere Mietkosten, Operating Leasing (z.B. Kfz-km-Leasing)								
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen								
Finanzierungsanteil von Leasingraten								
Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV								
Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung								
Grundsteuern								
Betriebliche Lizenzgebühren								
Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben								
Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen								
Personalaufwendungen: Hatten Sie Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind? Wichtig: Es dürfen nicht alle Mitarbeiter in 100 % Kurzarbeit gewesen sein! Hier reicht die Angabe „ja“ oder „nein“.								
Kosten für Auszubildende								

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €/Monat								
Marketingkosten								
Hygienemaßnahmen								
Digitalisierungskosten (z.B. Onlineshop, Software, IT-Hardware, Kassensysteme)								